

Über die Grenzen einer Philosophie der Schutzverantwortung (Kommentar)

Emanuel John

I. Einleitung

Sebastian Laukötter behandelt in seinem Aufsatz „Philosophie der Schutzverantwortung“ die Frage nach der Legitimation von militärischen oder nicht-militärischen Interventionen der internationalen Gemeinschaft zum Schutz der Menschenrechte. Solche Interventionen sind problematisch, da sie zugleich einen Angriff auf die völkerrechtlich verbürgte Souveränität eines Staates darstellen können. Die Aufgabe, der Laukötter sich stellt, liegt folglich darin zu zeigen, wie eine militärische (oder nicht-militärische) Intervention gerechtfertigt sein kann, wenn in einem souveränen Staat Menschenrechtsverletzungen gegen die eigene Bevölkerung stattfinden. Solche Interventionen sollen, sofern sie gerechtfertigt werden können, als Ausübung von Schutzverantwortung (Responsibility to Protect) verstanden werden. Es geht also darum, den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch militärische Interventionen gegen Staaten, in denen sie stattfinden, mit dem Völkerrecht zu vereinbaren.

Die Argumentation bezieht sich auf den Report “The Responsibility to Protect” der *International Commission on Intervention and State Sovereignty* von 2001 (ICISS-Report), der auf dem World Summit der Vereinten Nationen 2005 von einem Großteil der Mitglieder angenommen wurde und somit als Handlungsorientierung in konkreten Fällen dienen kann. In Laukötters Artikel geht es um eine philosophisch argumentative Begründung des Vorschlages aus dem ICISS-Report von 2001. Nach dem ICISS-Report ergibt sich das Prinzip der Schutzverantwortung aus dem Begriff der Souveränität¹. Nach Laukötter könne ein solches Prinzip der Schutzverantwortung fundiert werden, wenn man die einzelnen Annahmen, die den Begriff der Souveränität betreffen, in Betracht zieht. Zudem sei das Prinzip der Schutzverantwortung erst in Forderungen nach nicht-

¹ ICISS-Report, S. 7–8.

militärischen Interventionen konsequent zu Ende gedacht. Der Verweis auf nicht-militärische Interventionen mag in der Anwendung des Prinzips der Schutzverantwortung einen Unterschied ausmachen. Doch dieser Kommentar nimmt Laukötters hilfreiche und klare Darlegung des Prinzips der Schutzverantwortung, das im ICISS-Report enthalten ist, zum Ausgangspunkt dafür, die Implikationen des darin enthaltenen Erklärungs- und Begründungsanspruchs zu betrachten. Dabei werden die Grenzen einer moralphilosophischen Legitimation der Ausübung von Schutzverantwortung in deren Prinzip, das der Orientierung zur Einhaltung und Durchsetzung von Menschenrechten in der Praxis dienen soll, ausgelotet. In dieser Hinsicht soll hier gezeigt werden, wie das, was in Bezug auf den Begriff der Souveränität aufgezeigt wird, erstens (II) eine bestimmte Vorstellung von Menschenrechten und internationaler Ordnung zu implizieren scheint, zweitens (III) zu bestimmten Problemen im Verhältnis von Schutzausübenden und Adressaten des Schutzes führen kann und wie drittens der Begriff der Schutzverantwortung so gefasst werden könnte, dass die genannten Implikationen und Probleme vermieden werden (IV).

II. Implikationen des Souveränitätsbegriffs

Was heißt es, Schutzverantwortung im internationalen Zusammenhang zum Gegenstand philosophischer Reflexion zu machen? Das heißt hier, zu überlegen, wie die Übernahme von Schutzverantwortung mit einer möglichen Rechtfertigung von damit einhergehenden militärischen oder nicht-militärischen Interventionen verträglich ist. Da sich die Frage nach der Schutzverantwortung aus dem Verhältnis von staatlicher Souveränität gemäß dem Völkerrecht und Menschenrechten ergibt, werden diese Überlegungen mit dem Ziel vollzogen, zu zeigen, wie beide Seiten vereint werden können. Der ICISS-Report beansprucht zu zeigen, dass beide Seiten durch eine Modifizierung des Begriffes staatlicher Souveränität zusammengebracht werden können. Es gilt also zu reflektieren, mit welchen Annahmen und Implikationen für die Praxis der Menschenrechte diese Modifikation einhergeht. Den Ausgangspunkt stellen folgende Annahmen dar:

(1) Staatliche Souveränität wird nicht allein im äußeren Verhältnis zu anderen Staaten verstanden, sondern mit ihr sind Verpflichtungen nach innen, gegenüber der eigenen Bevölkerung, verbunden.

(2) Souveränität wird nicht absolut, als uneingeschränktes Gewaltmonopol über ein Territorium, begriffen, sondern konditional, als dadurch bedingt, dass diejenigen, die staatliche Gewalt ausüben, auch den damit einhergehenden Verpflichtungen nachkommen.

Diese beiden Punkte sind im Zusammenhang mit jeweils einer weiteren Annahme zu verstehen, durch die sie jeweils im Zusammenhang einer Begründungspraxis verstanden werden können, die sich an den Menschenrechten orientiert.

(1*) Zu den Verpflichtungen souveräner Staaten nach innen gegenüber der eigenen Bevölkerung gehören auch Verpflichtungen, die aus Menschenrechtserklärungen und -verträgen hervorgehen.

(2*) Staatliche Souveränität kann außer Kraft gesetzt und die Schutzverantwortung von der internationalen Staatengemeinschaft übernommen werden, wenn ein souveräner Staat seinen Verpflichtungen nach innen nicht nachkommt.

Man könnte sagen, und das ist bereits eine Interpretation des Vorschlages aus dem ICISS-Report, den Laukötter verteidigt, dass hier die Menschenrechte eine Herausforderung zur Ausdehnung von Souveränität auf eine transstaatliche Ebene, die die Ansprüche aller Menschen umfassen soll, darstellen. Diese transstaatliche Ebene ist hier in Form von Institutionen zu verstehen, die aus Menschenrechten hervorgehende Ansprüche von Individuen einzulösen vermögen. Die Übernahme von Schutzverantwortung ist dann als eine Maßnahme zu verstehen, die auf dieser transstaatlichen Ebene zur Einlösung von Menschenrechtsansprüchen, und zur Verhinderung von deren Verletzung, vorgenommen wird. Entscheidend für eine kritische philosophische Reflexion auf das Prinzip der Schutzverantwortung ist folglich, ob der Anspruch, die damit einhergehende Auffassung von einer transstaatlichen Ebene zu fassen, eingelöst werden kann.

In diesem Anspruch zeigt sich der kritische Punkt einer Auffassung von konditionaler Souveränität: Eine Konditionierung von Souveränität durch eine transstaatliche Instanz, wie die internationale Staatengemeinschaft, setzt voraus, dass diese sich zu den Personen, denen gegenüber sie Schutz ausübt, so verhält, wie sonst zu den Gewaltinhabern des Staates, auf dessen Territorium sie leben.² Somit ist im Anschluss an (1*) und (2*)

² Der Unterschied zwischen Bürgern eines Staates und Bürgern anderer Staaten, die

je eine weitere Annahme zu formulieren. Diese Formulierung ist als eine alternative Darstellung der Annahmen zu verstehen, auf die man sich einlassen muss, wenn man, wie Laukötter, der Auffassung des ICISS-Reports folgt, wonach das Prinzip der Schutzverantwortung aus dem Begriff staatlicher Souveränität hervorgehe.

(1**) Maßstab für die Verpflichtung des Souveräns eines Staates nach innen sind die Menschenrechte, über deren Auffassung in der internationalen Staatengemeinschaft ein Konsens besteht.

(2**) Die Staatengemeinschaft beansprucht als eine Weltrepublik, dass allen Menschen als ihren Bürgern (als Weltbürgern) in verschiedenen lokalen Kontexten gleichermaßen die konkrete Einlösung von Menschenrechtsansprüchen zugesichert wird.

Argumentiert man für ein Prinzip der Schutzverantwortung, aus dem eine Einschränkung oder sogar Außerkraftsetzung staatlicher Souveränität hervorgeht, muss man sich folglich auf den Gedanken einlassen, dass die internationale Staatengemeinschaft als Souverän zu verstehen ist, der eine Auffassung von Menschenrechten, auch mit Gewalt, durchsetzt. Diese Denkweise legt die Verbindung zu einer Tradition nahe, die das Völkerrecht und die Menschenrechte in Verbindung mit der Idee einer „Weltrepublik“ verstehen, die sich zu verschiedenen Personen als ihre Bürger als „Weltbürger“ verhält und ihnen auf gleiche Weise gleiche Ansprüche auf Einhaltung von Menschenrechten zusichert.³ Eine moralphilosophische Legitimation des Prinzips der Schutzverantwortung muss sich zwar nicht zwangsläufig in eben diese Tradition stellen, aber sie muss sich zumindest auf die darin überlieferten Ansprüche einlassen und auf die Bedingungen von deren Verwirklichung reflektieren.

aber auf dessen Territorium leben, soll hier zunächst unbeachtet bleiben, da es den wesentlichen Punkt nicht betrifft.

³ Diese Argumentationslinie wird hilfreich dargestellt, in Menke/Pollmann, 2007, S., 190–198.

III. Problem der Asymmetrie

Eine Philosophie der Schutzverantwortung, die deren Norm im Begriff der Souveränität ausmacht, ist, wie wir im ICISS-Report und bei Laukötter sehen, dazu herausgefordert, diesen zu modifizieren. Diese Modifizierung besteht in einer *konditionalen* Auffassung von staatlicher Souveränität, wonach diese, im Falle von Menschenrechtsverletzungen, eingeschränkt werden kann und die internationale Gemeinschaft Schutzverantwortung übernimmt. Diese Fokussierung auf staatliche Souveränität drängt zu einer Auseinandersetzung mit der oben bereits erwähnten Konzeption einer „Weltrepublik“, wie sie in Diskussionen von Menschenrechten und Völkerrecht traditionell genannt wird, in der ein Verständnis von Menschenrechten durchgesetzt wird, über das Konsens besteht.⁴

Nun zeigt sich in der Fokussierung auf staatliche Souveränität, die mit Bezug auf die Menschenrechte über den Nationalstaat hinaus ausgedehnt wird, die Grenze einer moralphilosophischen Legitimation von Schutzverantwortung in einem Prinzip. Diese Grenze zeigt sich genau dann, wenn beansprucht wird, die Bedingungen einzuholen, unter denen dieses in der Praxis angewendet werden kann. Wird etwa von einem Konsens über Menschenrechte und einer internationalen Institution, die diese durchsetzt, ausgegangen, führt die Frage nach diesen Bedingungen zu dem Problem, dass ein asymmetrisches Verhältnis zwischen denjenigen, die Schutzverantwortung übernehmen und den Schutzbefohlenen entsteht. Dieses Problem kann auf zwei Ebenen, gemäß der Unterscheidung zweier Punkte im vorhergehenden Abschnitt, ausgemacht werden.

Erstens betrifft die Asymmetrie die Interpretation von Menschenrechten, die die Übernahme von Schutzverantwortung in konkreten Situationen motiviert. Die Asymmetrie in der Interpretation von Menschenrechten entsteht dadurch, dass sie in einem einheitlichen Kodex erfasst werden. Demnach sei eine Auffassung von Menschenrechten gültig, die auf gleiche Weise für alle Menschen in allen verschiedenen kulturellen und politischen Kontexten gelte. Man könnte noch hinzufügen, dass nach dieser Auffassung die Universalität der Menschenrechte gerade in deren Kontextunabhängigkeit besteht. Nun könnte man zunächst meinen, dass eine uniforme Auffassung doch eigentlich die Voraussetzung für ein Verhältnis von Gleichen, also von denjenigen, die Schutzverantwortung übernehmen, und denjenigen, die Schutzbefohlene sind, sei, weil darin das,

⁴ Für die Idee einer „Weltrepublik“ ist Kants Text „Zum Ewigen Frieden“ grundlegend. Weiterführend: Höffe, 1999 und Habermas, 2004, S. 113–193.

was für beide gleichermaßen verbindlich ist, erfasst wird. Doch dieser Gedanke lässt die entscheidende Ebene aus, die zu berücksichtigen ist, wenn man etwa die Kritik an den Menschenrechten berücksichtigt. Dies zeigt sich, wenn man die Kritik an den Menschenrechten bedenkt, sie spiegeln die Interessen und Werte „des Westens“ wider oder seien gar eine Erfindung, die bloß eine bestimmte Weltanschauung zum Ausdruck bringe.⁵ Nimmt man diese Kritik ernst, muss man vielmehr beachten, dass eine Interpretation der Menschenrechte nicht kodifiziert werden kann, sondern sie mit einer lokalen Praxis von deren Interpretation einhergeht, die von der Perspektive der Teilnehmer einer konkreten politischen und kulturellen Gemeinschaft ausgeht. Die Asymmetrie der Interpretation von Menschenrechten entsteht also, wenn ein Verständnis von Menschenrechten unabhängig von der Perspektive der Teilnehmer einer konkreten politischen und kulturellen Gemeinschaft als Maßstab zur Beurteilung von Menschenrechtsverletzungen angesetzt wird. Diese Asymmetrie kann sich in einem politischen und kulturellen Paternalismus ausdrücken, wonach Vertreter von politischen und kulturellen Gemeinschaften, die sich bereits im Besitz der Einsicht universell gültiger Menschenrechte wähnen, meinen, andere politische und kulturelle Gemeinschaften durch Interventionen zu dieser Einsicht erziehen zu müssen.

Das *zweite* Problem betrifft die Asymmetrie in der Durchsetzbarkeit von intervenierenden Maßnahmen bei der Übernahme von Schutzverantwortung. Die Durchsetzbarkeit hängt von verschiedenen realpolitischen Faktoren ab, die das Prinzip der Schutzverantwortung zu unterlaufen vermögen und somit nicht unberücksichtigt gelassen werden können. Zum Beispiel verlangt die Durchsetzbarkeit von Interventionen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen zunächst die militärische wie ökonomische Stärke und Opferbereitschaft zur Übernahme der Durchführung einer Intervention. Zudem ist der politische Wille vorzusetzen, militärische, politische, zivile und finanzielle Ressourcen für den Schutz der Menschenrechtsansprüche von Bürgern anderer Staaten zu investieren. Die praktische Übernahme von Schutzverantwortung setzt also voraus, dass es eine Gruppe von Staaten oder eventuell auch nur einen Staat gibt, der erstens die militärischen Ressourcen und zweitens die Interessen zur Umsetzung von Interventionen hat, bei denen der Schutz vor Menschenrechtsverletzungen im Namen der internationalen Gemeinschaft durchgesetzt wird. Nun könnte man meinen, dass eine mi-

⁵ Vgl. zur Problematik allgemein, Walzer, 1996. Für ein konkretes Argument, siehe: Spivak, 2004, S. 523–581.

litärische Intervention im Namen von Menschenrechten auf dem Prinzip der Gleichheit ruht und partikuläre Interessen somit neutralisiert würden, da dadurch ohnehin die Ansprüche aller Menschen, also Menschenrechtsansprüche bestimmend seien. Doch aufgrund der Abhängigkeit von den Staaten, die finanzielle sowie militärische Mittel zur Übernahme von Schutzverantwortung besitzen und bereitstellen, besteht eine Disposition zur Asymmetrie in deren praktischer Umsetzung. *Erstens* gewinnen durch diese reale Asymmetrie partikuläre Interessen derjenigen Staaten an Gewicht, die bereit und fähig sind sie durchzuführen, was dazu führen kann, dass eine oder wenige Staaten eine hegemoniale Weltordnung innerhalb bestehender internationaler Institutionen errichten. Bezüglich dieses Problems macht es zunächst auch keinen Unterschied, ob von militärischen oder nicht-militärischen Interventionen, für die Laukötter insbesondere argumentiert,⁶ ausgegangen wird. Die Fokussierung auf *Responsibility to Prevent* suggeriert, dass sich die Übernahme von Verantwortung zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen ganz anders ausrichtet als bei der Übernahme der *Responsibility to Protect*. Wenn aber Prävention aus dem Prinzip der Schutzverantwortung begründet wird, wie es im ICISS-Report enthalten ist, bestehen immer noch dieselben Probleme, die auch bei der Ausübung einer *Responsibility to Protect* bestehen. Das heißt, auch präventive Maßnahmen, wie wirtschaftliche Unterstützung usw., können einseitig durch bestimmte Sichtweisen oder Interessen bestimmt werden. Die Schäden sind zwar nicht so unmittelbar sichtbar, wie bei militärischen Interventionen, können aber auf lange Zeit noch massiver sein – man denke nur an Entwicklungshilfeprojekte, die die lokale Wirtschaftsordnung zerstören und arme Länder noch abhängiger von Importen aus reichen Industrienationen machen. Deshalb muss eine Perspektive eingenommen werden, aus der die Rechtfertigung sowohl präventiver als auch intervenierender, militärischer Maßnahmen unter Einbezug aller Beteiligten, und nicht vom Standpunkt eines Prinzips aus, vollzogen wird. Vom Standpunkt eines solchen Prinzips aus kann man zwar auch die lokalen Gegebenheiten berücksichtigen, was ja im ICISS-Report auch vorgeschlagen wird. Diese Gegebenheiten werden dabei aber bloß aus der Distanz betrachtet. Das heißt, diese Gegebenheiten werden nicht aus der Perspektive derjenigen, die unter ihnen leben, erfasst. Ein solcher Perspektivwechsel und damit einhergehender Einbezug verschiedener Beteiligter müsste also vor einzelnen Maßnahmen als erste Prävention vorgenommen werden.

⁶ Vgl. S. 211 ff.

IV. Solidarität als Alternative

Bisher, so könnte man meinen, habe ich lediglich mögliche Probleme für oder Einwände gegen die Übernahme von Schutzverantwortung durch (militärische) Interventionen aufgeworfen. Doch wäre es eine fatale Konsequenz, wenn damit eine Intervention bei schweren Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines souveränen Staates als nicht begründbar betrachtet würde. Kann eine Rechtfertigung von Interventionen gefunden werden, die zum Schutz von Menschen, die Bürger anderer souveräner Staaten sind, vollzogen werden? Diese Frage fordert heraus zu zeigen, wie die Übernahme von Schutzverantwortung gerechtfertigt werden kann, unter Berücksichtigung der oben in B genannten Probleme der Asymmetrie. Hier kann natürlich nur angedeutet werden, in welche Richtung die Argumentation verlaufen müsste. Zwei Punkte will ich hierzu, gemäß der im vorherigen Abschnitt aufgeführten Probleme, anführen:

(1) Die Formulierung und Verwirklichung von Menschenrechtsansprüchen ist in politischen und kulturellen Gemeinschaften zu lokalisieren. Das impliziert, dass eine universell geltende Auffassung von Menschenrechten nicht möglich ist. Die Interpretation von Menschenrechten und damit auch die Artikulation von daraus folgenden Ansprüchen und Auffassungen von Verletzungen wären also ausgehend vom Kontext einer politischen und kulturellen Gemeinschaft zu entwickeln. Das bedeutet aber nicht, dass die Auffassung von Menschenrechten damit auf eine solche relativiert wird oder in Volkssouveränität aufgeht, insofern sich darin dann bloß die Ansprüche von Mitgliedern einer politischen und kulturellen Gemeinschaft widerspiegeln. Vielmehr gehört zur Entwicklung einer Auffassung von Menschenrechten die Hinterfragung bestehender Normen hin zu einer Universalisierung, die einen unabschließbaren demokratischen Prozess darstellt. Innerhalb eines solchen Prozesses stellen nicht der Begriff staatlicher Souveränität und diesem inhärente Verpflichtungen nach innen den Ausgangspunkt dar. Vielmehr wird bei der Perspektive derjenigen angesetzt, die der Gewalt eines Souveräns unterstehen und ihn in demokratischen Prozessen legitimieren oder im Protest deligitimieren.⁷

Nun stellt sich aber genau an diesem Punkt die Frage: Was tun, wenn die Hinterfragung bestehender Normen wiederum durch politische Machthaber in einem Staat unterdrückt oder ganze Bevölkerungsgruppen

⁷ Vgl. für die Kritik des Souveränitätsbegriffs auch Arendt, 1970, S. 9 ff.

jeglicher Fähigkeit an solch einem demokratischen Prozess teilzunehmen beraubt werden? An diesem Punkt liegt ein Ansatz zu einer anderen Auffassung des Prinzips der Schutzverantwortung. Dieses liegt nicht zuerst in den der Souveränität inhärenten Pflichten, die Menschenrechte einbeziehen. Sondern dieses wäre im demokratischen Prozess der Universalisierung zu suchen. Im solidarischen Bezug⁸ aufeinander im Verlauf eines solchen demokratischen Universalisierungsprozesses könnte ein Verhältnis von denjenigen, die Schutz gewährleisten können und wollen, und denjenigen, die Schutz benötigen, um einen solchen Prozess durchzuführen, möglich sein, ohne dass die dabei unvermeidlich bestehenden Asymmetrien, wie oben in Abschnitt B gezeigt, zum Problem werden.

(2) Jede (militärische oder nicht-militärische) Intervention wäre als eine Beteiligung und Unterstützung eines demokratischen Universalisierungsprozesses zu denken. Die Souveränität eines Staates wäre dann in Rückbezug auf die Mitglieder einer politischen und kulturellen Gemeinschaft zu verstehen, die sich an demokratischen Prozessen beteiligen. Dabei ist zu beachten, dass möglichst alle kulturellen Gemeinschaften und deren Gruppierungen in diesen Prozess einbezogen werden. Erst unter Einbezug aller Menschen bzw. Gemeinschaften in solche demokratischen Prozesse und die sich darin entwickelnden Auffassungen von Menschenrechten kann in der internationalen Gemeinschaft eine militärische oder nicht-militärische Intervention zur Übernahme von Schutzverantwortung gerechtfertigt werden. Im ICISS-Report wird hingegen allein der lokale politische Wille als von außen festzustellender Aspekt, der bei der Übernahme von Schutzverantwortung zu berücksichtigen ist, erwähnt und durch geographische Gegebenheiten ergänzt.⁹ Aber aus dieser Perspektive geht nicht selbst eine Rechtfertigung hervor, da eine akzeptierte oder zu akzeptierende Auffassung von Menschenrechten vorausgesetzt wird. Um die Rechtfertigung von Schutzverantwortung auf globaler Ebene zu institutionalisieren, wäre vielmehr ein transstaatlicher Bezug von Menschen aufeinander als eine „globale Rechtsgenossenschaft“¹⁰ nötig. Diese stellt nicht eine höhere Instanz für staatliche Souveränität dar, sondern eine institutionelle Ebene, auf der Menschen aus verschiedenen politischen und kulturellen Gemeinschaften sich bei Einlösung von Men-

⁸ Vgl. zum Begriff der Solidarität im globalen Kontext Brunkhorst, 2002, S. 79 ff. und S. 153 ff.

⁹ Vgl. ICISS-Report, 8.9.

¹⁰ Vgl. Brunkhorst, 2002.

schenrechtsansprüchen unterstützen, um dadurch die jeweilige staatliche Gewalt zu legitimieren. Eine solche Unterstützung kann auf verschiedene Weisen erfolgen, wie etwa durch Wissenstransfer, finanzielle und wirtschaftliche Hilfe oder auch militärische Intervention.

Der Ausformulierung solch einer Auffassung stellen sich wiederum andere Herausforderungen: Es müsste gezeigt werden, wie garantiert werden kann, dass ein transnationaler Dialog innerhalb von Demokratisierungsprozessen hergestellt und eine Rechtfertigung von militärischen Interventionen in extremen Unterdrückungssituationen und akuten Gefahrensituationen gegeben werden kann. Jedoch verlangt diese Herangehensweise nicht eine Begründung durch ein fundiertes Prinzip der Schutzverantwortung, um Interventionen zu legitimieren, was Laukötter in seinem Aufsatz plausibilisieren möchte. In einer kritisch philosophischen Reflexion habe ich hier hingegen die praktischen Voraussetzungen und Bedingungen zur Anwendung dieses Prinzips mit einbezogen. Dabei wurden erstens die Voraussetzungen einer bestimmten Einbettung der Auffassung von Menschenrechten auf transstaatlicher Ebene und zweitens Probleme bestimmter Asymmetrien aufgewiesen. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Möglichkeit eines philosophischen Nachweises der Fundierung der Auffassung des von Laukötter dargelegten Verständnisses des Prinzips der Schutzverantwortung aus dem ICISS-Report als begrenzt. Eine kritische philosophische Reflexion führt zu Skepsis gegenüber dem (philosophischen) Anspruch, ein Prinzip zu formulieren, aus dem sich die Übernahme von Schutzverantwortung generell rechtfertigen ließe. Denn bezieht man die realen Umstände ein, unter denen die Übernahme von Schutzverantwortung durch Intervention oder Prävention nötig scheint, muss man auch den Prozess der Rechtfertigung ausgehend von diesen Umständen begreifen. Dann kann allein eine Kritik der demokratischen, solidarischen Prozesse, in denen die Übernahme von Schutzverantwortung in Form von militärischen oder nichtmilitärischen Interventionen gerechtfertigt wird, geliefert werden. Eine solche Kritik wird also geliefert, indem Rechtfertigungsprozesse ausgehend von lokalen politischen und kulturellen Kontexten, und eben nicht ausgehend von einem allgemeinen Prinzip, begriffen werden.

Literatur

- Arendt, H.* (1970): Macht und Gewalt, München/Berlin/Zürich: Piper.
- Brunkhorst, H.* (2002): Solidarität: Von der Bürgerfreundschaft zur globalen Rechtsgenossenschaft, Frankfurt a/M: Suhrkamp.
- Habermas, J.* (2004): Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance?, in: Ders.: Der gespaltene Westen, kleine politische Schriften, Frankfurt a/M: Suhrkamp.
- Höffe, O.* (1999): Demokratie im Zeitalter der Globalisierung, München: C.H. Beck.
- Menke, C./Pollmann, A.* (2007): Philosophie der Menschenrechte zur Einführung, Hamburg: Junius.
- Spivak, G. C.* (2004): Righting Wrongs, in: *The South Atlantic Quarterly*, 103 (2).
- Walzer, M.* (1996): Nation und Welt: Universalismus und Partikularismus in Moral und Politik, in: Ders.: Lokale Kritik – globale Standards. Zwei Formen moralischer Auseinandersetzung, Hamburg: Rotbuch.